

**ARBEITSRECHT**

Minijobs

Eine geringfügige Beschäftigung (auch „Minijob“) ist im deutschen Recht ein Arbeitsverhältnis mit einem niedrigen Lohn (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder kurzer Dauer (kurzfristige Beschäftigung), jeweils im Vergleich zu einem Normalarbeitsverhältnis. Für diese Arbeitsverhältnisse gelten teilweise andere Regeln als für Normalarbeitsverhältnisse. Das folgende Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Regelungen zu „Minijobs“.

Inhalt

Minijobs	2
Geringfügig Beschäftigte im Niedriglohnbereich („Minijobs“)	2
Minijobs (bis 450 Euro)	3
Haushaltsnahe Minijobs (bis 450 Euro)	6
Erweiterter Niedriglohn-Sektor (450,01 bis 1300 Euro)	7
Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer	8
Voraussetzungen	8
Sozialversicherungsbeiträge	8
Lohnsteuer	8
Kirchensteuer	9
Solidaritätszuschlag	9
Berechnungsbeispiele für eine monatliche Abrechnung bei geringfügiger Beschäftigung	9
Beispiel 1	9
Beispiel 2	10
Beispiel 3	11
Beispiel 4	13
Beispiel 5	13



Minijobs

Bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist zwischen

- geringfügig Beschäftigten im Niedriglohnbereich („Minijobs“)

und

- kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern

zu unterscheiden.

Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen beträgt 450 Euro. Die Verdienstgrenze für den Niedriglohnbereich liegt im Bereich zwischen 450,01 Euro und **1300 Euro** (seit dem 01. Juli 2019 von ehemals 850 Euro auf 1300 Euro angehoben).

Personen, die ab dem 01. Januar 2013 ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Befreiung davon bleibt möglich. Die kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind sozialversicherungsfrei.

Geringfügig Beschäftigte im Niedriglohnbereich („Minijobs“)

Übersicht:

Art der Beschäftigung	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Minijobs bis 450 Euro	3,6 % Rentenversicherung (Befreiung auf Antrag möglich)	max. 31,51 % Pauschalabgabe (15 % Renten-, 13 % Krankenversicherung, 2 % Lohnsteuer, 0,39 % Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft, 1 % Umlage bei Krankheit, 0,12 % Insolvenzgeldumlage)
<u>Haushaltsnahe</u> Minijobs bis 450 Euro	13,6 % Rentenversicherung (Befreiung auf Antrag möglich)	max. 14,99 % Pauschalabgabe (5 % Renten-, 5 % Krankenversicherung, 2 % Lohnsteuer, 0,39 % Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft, 1 % Umlage bei Krankheit, 1,6 % Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) <u>Vorteil:</u> Steuermindernd können geltend gemacht werden: 20 % der Aufwendungen / max. 510 Euro; 20 % der Aufwendungen / max. 4.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung



		einer Haushaltshilfe durch einen Privathaushalt.) Dabei werden die Kosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte mit den Kosten für Dienstleistungsunternehmen zusammengefasst.
Erweiterter Niedriglohn-Sektor („Übergangsbereich“, bzw. „Midijob“) 450,01 bis 1300 Euro	ca. 15 bis 19 % stufenweise ansteigende Sozialbeiträge; Steuerfrei nur in den Steuerklassen 1, 2, 3 und 4	ca. 19 % Sozialbeiträge

Minijobs (bis 450 Euro)

Seit dem 1. Januar 2013 beträgt die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte 450 Euro. Zudem sind geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2013 begonnen haben, rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer trägt als Eigenanteil den Differenzbetrag zwischen der Pauschalabgabe des Arbeitgebers (15 % bzw. 5 %) und dem allgemeinen Beitragssatz (18,6 %). Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kann beantragt werden.

Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei waren, sind weiterhin versicherungsfrei. Insoweit finden die bisherigen Regelungen Anwendung. Hat der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro erhöht, tritt für das bestehende Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Der Arbeitnehmer kann sich von der Versicherungspflicht jedoch befreien lassen. Wurden in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge durch den Beschäftigten aufgestockt, so bleibt es bei der Versicherungspflicht. Eine Befreiung ist nicht möglich.

Stellt der Arbeitnehmer einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, muss der Arbeitgeber auf diesem Antrag das Eingangsdatum vermerken. Der Antrag verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers.

Am 24. Oktober 2013 wurde das Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen (BUK-NOG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Hierin wird unter anderem die Abgabefrist für Jahresmeldungen vorgezogen. Jahresmeldungen sind nunmehr bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erstatten. Die Jahresmeldung enthält unter anderem das bis zum 31. Dezember des Vorjahres erzielte renten- und unfallversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Diese Meldung wird zum einen von der Rentenversicherung benötigt, da aus den in den Rentenkonto gespeicherten Meldedaten unter anderem die Renten für die Versicherten und Hinterbliebenen berechnet werden. Zum anderen, weil künftig der Lohnnachweis der Unfallversicherung aus den Daten der Meldung zur Sozialversicherung generiert wird.



Arbeitgeber zahlen derzeit eine **Abgabepauschale von maximal 31,51 %** an die

Minijobzentrale

45115 Essen

www.minijob-zentrale.de

Telefon: 0355 / 2902 - 70799

Telefax: 0201 / 384 - 979797

Die zentrale Stelle leitet die Teilbeträge an die Renten- und Krankenversicherungsträger sowie den Fiskus und die Kirchen weiter.

Bei dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag gibt es **keine Mindestentgeltgrenze**. Das bedeutet, dass die Pauschalbeiträge bereits auf den ersten Euro Arbeitslohn zu entrichten sind.

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn nach dem MiLoG, der auch auf Minijobs Anwendung findet. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie gerne unserem Merkblatt [„Der gesetzliche Mindestlohn“](#) (Dok-Nr.: 122483).

Zur Erleichterung für die Lohnbüros können „Minijobber“ nicht mehr zwischen den Regelungen für Minijobs und einem normalen Arbeitsverhältnis wählen. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 450 Euro gelten ausnahmslos die Minijob-Regelungen.

Hinweis:

- Eine „Freistellungsbescheinigung“ des Finanzamts ist seit 2003 nicht mehr erforderlich.
- Für Personen, die nicht gesetzlich, sondern privat krankenversichert sind, braucht der Arbeitgeber keinen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Nebentätigkeit neben Haupttätigkeit

Ein sog. Minijob bis 450 Euro ist als Nebentätigkeit neben einem sozialversicherungspflichtigen Haupteinkommen zugelassen, ohne mit diesem zusammengerechnet zu werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Minijob bei einem anderen Arbeitgeber als die Haupttätigkeit ausgeübt wird. Eine weitere Nebentätigkeit würde dann aber wieder mit dem Haupteinkommen zusammengerechnet werden, es sei denn, die Haupttätigkeit ist selbst sozialversicherungsfrei. In diesem Fall sind auch im Mini-Nebenjob die vollen Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer zu berücksichtigen.

Mehrere Minijobs



Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Dies gilt für Minijobs sowohl im gewerblichen Bereich, als auch im Privathaushalt. Bei Überschreiten der 450-Euro-Grenze tritt die Versicherungspflicht ein. Wird diese Grenze auch bei Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte nicht überschritten, sind die Beschäftigungen in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann vom Arbeitnehmer beantragt werden.

Liegt der zusammengerechnete Verdienst mehrerer Minijobs zwischen 450,01 und 1300 Euro sind die Regelungen für den erweiterten Niedriglohn-Sektor anzuwenden.

Hinweis:

Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausübt und das Arbeitsentgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro übersteigt, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt der üblichen Sozialversicherungspflicht. Da der Arbeitgeber für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag haftet, sollte er den Arbeitnehmer vor Vertragsbeginn nach weiteren Beschäftigungsverhältnissen fragen und arbeitsvertraglich eine Meldepflicht für weitere Beschäftigungsverhältnisse regeln.

Ist in Folge einer Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen des Arbeitnehmers eine pauschale Abgabe des Arbeitgebers nicht möglich, kann der Arbeitgeber die geringfügige Beschäftigung unter Verzicht des Abrufs der elektronischen Lohnsteuer-abzugsmerkmale – ELStAM mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 20 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und 5 % pauschale Lohnkirchensteuer) des Arbeitsentgelts versteuern.

Beispiel:

Unternehmer U hat einen Arbeitnehmer für einen monatlichen Arbeitslohn von 300 EUR eingestellt. Der Arbeitnehmer ist noch bei einem anderen Unternehmer beschäftigt und erhält dort einen monatlichen Arbeitslohn von 200 EUR. Der Arbeitslohn des Arbeitnehmers beträgt somit insgesamt 500 EUR. Es handelt sich deshalb sozialversicherungsrechtlich nicht mehr um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. Der Arbeitslohn liegt zwischen 450 EUR und 1300 EUR, sodass die Beiträge nach der sog. Gleitzone-Regelung zu ermitteln sind.

Steuerlich handelt es sich jedoch nach wie vor um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, weil hier keine Zusammenrechnung erfolgt. Die Pauschalierung mit 2 % entfällt jedoch, weil keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge von 15 % gezahlt werden. Unternehmer U rechnet also entweder nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen ab oder pauschal mit 20 %.

Hinweis:

- Aus den vom Arbeitgeber zu zahlenden pauschalen Beiträgen zur Krankenversicherung erhält der geringfügig Beschäftigte keinen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz (insbesondere Zahlung von Krankengeld).
- **Option für den Arbeitnehmer:** Aus den vom Arbeitgeber zu entrichtenden Pauschalbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung können sich für den Versicherten Rentenansprüche ergeben.



Zwar ist der geringfügig Beschäftigte (Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vor dem 1. Januar 2013) grundsätzlich versicherungsfrei, er kann aber durch Ergänzung des Arbeitgeberbeitrages zum vollwertigen Pflichtbeitrag Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung erwerben. Dazu muss er den pauschalen Rentenbeitrag von 15 % aus eigenen Mitteln auf den normalen Beitragssatz von 18,6 % aufstocken, d. h. den Differenzbetrag von 3,6 % selbst zahlen, um einen Rentenanspruch zu erwerben. Das erreicht er durch eine schriftliche Erklärung gegenüber seinem Arbeitgeber. Die Erklärung wirkt nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Der **Arbeitgeber ist verpflichtet**, seine geringfügig Beschäftigten über die Möglichkeit der Aufstockung zu informieren.

- Seit dem **1. Januar 2013** unterliegen Personen, die ab diesem Zeitpunkt ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, grundsätzlich der **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**. Eine Befreiung davon bleibt möglich. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Befreiung hinzuweisen, besteht nicht.

Haushaltsnahe Minijobs (bis 450 Euro)

Zum Begriff: Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt („haushaltsnaher Minijob“) liegt vor, wenn diese(r) durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird (z. B. Kochen, Putzen, Einkaufen, Betreuung von Kindern etc.).

Für haushaltsnahe Minijobs gelten die allgemeinen Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung mit zwei zusätzlichen Vorteilen:

Der Arbeitgeber zahlt hier eine geringere Abgabepauschale von nur maximal 14,99 %. Darüber hinaus zieht die Minijob-Zentrale auch die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6 % im Auftrag der kommunalen Unfallversicherungsträger ein.

Für die Arbeitnehmer gilt: Arbeitnehmer im haushaltsnahen Bereich mit einem Einkommen bis 450 Euro sind seit dem 1. Januar 2013 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Befreiung davon ist möglich.

Auch ein haushaltsnaher Minijob bis 450 Euro (nur einer!) wird nicht mit einem Haupteinkommen zusammengerechnet. Ebenso besteht für den Arbeitnehmer (Beginn Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013) die Möglichkeit, den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung des Arbeitgebers von 5 % aus eigenen Mitteln auf 18,6 % aufzustocken (Zuzahlung des Arbeitnehmers: 13,6 %).

Tipp: Steuererleichterungen für Private, die Haushaltshilfen beschäftigen:

- Wer einen „Minijobber“ im haushaltsnahen Bereich beschäftigt, kann 20 % seiner Aufwendungen, höchstens 510 Euro pro Jahr, steuermindernd geltend machen.
- Wer in seinem Privathaushalt eine Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder Haushaltsdienstleistungen z. B. unter Einschaltung einer vermittelnden Dienstleistungsagentur

„einkauft“, kann 20 % seiner Aufwendungen bis maximal 4.000 Euro bei der Steuererklärung geltend machen. Dabei werden die Kosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte mit den Kosten für Dienstleistungsunternehmen zusammengefasst.

- Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen der Steuererleichterung nicht vorgelegen haben, ist ein Zwölftel vom Höchstbetrag abzuziehen.
- Eheleuten steht bei getrennter Veranlagung die Steuerermäßigung jeweils zur Hälfte zu, wenn sie nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Zwei Alleinstehende, die in einem Haushalt zusammenleben, können die Höchstbeträge jeweils nur einmal beanspruchen.

Erweiterter Niedriglohn-Sektor (450,01 bis 1300 Euro)

Für den Niedriglohnbereich gibt es seit 2013 eine sogenannte Gleitzonenregelung (seit 1. Juli 2019 heißt die Gleitzone „Übergangsbereich“). Demnach sind Beschäftigungen mit einem Monatsbrutto, das an die versicherungsfreie 450-Euro-Grenze für Minijobs angrenzt, zwar versicherungspflichtig, der Arbeitnehmer hat aber nur einen reduzierten Beitragsanteil am Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberanteil ist hingegen in voller Höhe zu berechnen. Ziel der Gleitzone ist die Beseitigung der sogenannten Niedriglohnschwelle. Diese würde in Beschäftigungsverhältnissen bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zu einem plötzlichen Anstieg der Beitragsbelastung auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag von rund 20 Prozent führen.

Von einem Midijob wird gesprochen, wenn das monatliche Einkommen in der Größenordnung von 450,01 bis 1300 Euro liegt. Die Obergrenze für Midijobs wurde zum 1. Juli 2019 von 850 Euro auf 1300 Euro angehoben.

Die neue Midijob-Formel, nach der zukünftig das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ermittelt wird, lautet wie folgt:

$$F \times 450 + \left(\frac{1.300}{1.300-450} \right) - \left[\frac{450}{1.300-450} \right] \times F \times (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$$

Wesentlicher Parameter der Formel ist der Faktor F, der sich an der Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags orientiert. Der Faktor F wird vom Bundesministerium für Gesundheit und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Er beträgt 30% geteilt durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz. Für 2021 gilt ein Faktor von 0,7509.

Bei einem regelmäßigen monatlichen Einkommen von 450,01 bis 1300 Euro steigen die vom Arbeitnehmer zu zahlenden Sozialabgaben stufenweise von ca. 15% bis ca. 19 % an.

Bis zum 30. Juni 2019 konnten Beschäftigte für den Part der Rentenversicherung auf die Beitragsreduzierung in der Gleitzone verzichten, um eine spätere Rentenminderung zu vermeiden. Hierzu musste der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der



tatsächliche Arbeitslohn, statt des geringeren Gleitzoneentgelts für die Beitragsberechnung zur Rentenversicherung zugrunde gelegt werden soll.

Der im vorherigen Abschnitt beschriebene Verzicht auf die Beitragsreduzierung in der Gleitzone für die Rentenversicherung ist ab dem 1. Juli 2019 nicht mehr notwendig bzw. erforderlich. Die geringere Beitragsbelastung führt dann überhaupt nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen. Denn die Entgeltpunkte werden für Beitragszeiten aus einem Midijob seitdem stets aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt und gutgeschrieben.

Das Arbeitsentgelt aus Gleitzone-Jobs muss **über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM individuell versteuert werden**. Eine pauschale Besteuerung unter Verzicht des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM ist hier nicht möglich.

Achtung:

Die Gleitzone-Regelung gilt nicht für Nebentätigkeiten! Daher besteht für eine Nebentätigkeit im Bereich von 450,01 bis 1300 Euro ebenso wie für die Haupttätigkeit die volle Sozialversicherungspflicht bezogen auf das zusammengerechnete Entgelt. Die Beiträge tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte.

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer

Voraussetzungen

Die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung sind folgende:

- Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt;
- die Beschäftigung wird nicht berufsmäßig („regelmäßig“) ausgeübt. Die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich.

Sozialversicherungsbeiträge

Die kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind innerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Grenzen frei von Sozialabgaben.

Lohnsteuer

Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer kann alternativ zum Lohnsteuerabzug gemäß der ELStAM-Daten eine **pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 %** des Arbeitslohns entrichtet werden.

Für die pauschale Lohnsteuer gelten folgende Grenzen:



- Höchstdauer der Beschäftigung: 18 zusammenhängende Tage und
- Höchstlohn je Arbeitstag: 120 Euro und
- Höchstlohn je Arbeitsstunde: 15 Euro

Bei Überschreiten dieser Grenzen muss der Lohnsteuerabzug nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM individuell durchgeführt werden.

Kirchensteuer

Wählt der Arbeitgeber das Pauschalierungsverfahren, so ist er grundsätzlich verpflichtet, für alle kurzfristig Beschäftigten zusätzlich eine **pauschale Kirchensteuer von 5 %** (in Berlin) des errechneten Lohnsteuerbetrages abzuführen.

Weist er jedoch nach, dass einzelne Arbeitnehmer einer Kirchensteuer erhebenden Körperschaft nicht angehören, braucht der Arbeitgeber für diese keine Kirchensteuer abzuführen. In diesem Fall muss aber für diejenigen Arbeitnehmer, für die dieser Nachweis nicht möglich ist, eine Kirchensteuer von (in Berlin) 9 % des errechneten Lohnsteuerbetrages abgeführt werden. Dies entspricht dem Lohnsteuersatz im Lohnsteuerabzugsverfahren gemäß den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM.

Solidaritätszuschlag

Seit 1995 wird zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer ein Solidaritätszuschlag erhoben. Er beträgt in den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung seit 1998 stets **5,5 %** der entsprechenden Lohnsteuer. Dabei bleiben Bruchteile eines Cents, die sich bei der Berechnung ergeben, außer Ansatz.

Berechnungsbeispiele für eine monatliche Abrechnung bei geringfügiger Beschäftigung

Beispiel 1

Minijob bis 450 Euro

Vereinbarter (=auszuzahlender) Arbeitslohn:	450,00 Euro
Pauschalabgaben:	
Rentenversicherung (15 %)	67,50 Euro
Krankenversicherung (13 %)	58,50 Euro
Lohnsteuer (2 %)	9,00 Euro



Insolvenzgeldumlage (0,12 %)	0,54 Euro
Umlage bei Krankheit (1 %) ¹⁾	4,50 Euro
Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft (0,39 %)	1,76 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber (mit Umlagen) =	591,80 Euro

¹⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen

Beispiel 2

Haushaltsnaher Minijob bis 450 Euro

Vereinbarter (=auszuzahlender) Arbeitslohn:	450,00 Euro
Pauschalabgaben:	
Rentenversicherung (5 %)	22,50 Euro
Krankenversicherung (5 %)	22,50 Euro
Steuern (2 %)	9,00 Euro
gesetzliche Unfallversicherung (1,6 %)	7,20 Euro
Umlage bei Krankheit (1 %) ¹⁾	4,50 Euro
Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft (0,39 %)	1,76 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber (mit Umlagen) =	517,46 Euro

¹⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen

Steuerlich absetzbar sind:

- 20 % des Aufwands / max. 510 Euro pro Jahr;
- Jahresaufwand: (12 x 517,46 Euro) 6.209, 52 Euro
- davon 20 %: 1.241, 90 Euro
- maximal 510,00 Euro
- führen zu einer geringeren Steuerschuld des Arbeitgebers.



Beispiel 3

Einkommen des Arbeitnehmers liegt im Übergangsbereich von 450,01 bis 1300 Euro bei einem oder mehreren zusammen gerechneten Minijob(s)

- Vereinbarter (Brutto-)Arbeitslohn: 650,00 Euro
- Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge / Arbeitgeberanteil (19,975 % = die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 39,95 %; anzusetzen ist der individuelle Krankenversicherungsbeitrag, in diesem Beispiel wird ein durchschnittlicher Krankenversicherungsbeitragsatz von 14,6 % und ein Zusatzbeitrag von 1,3 % unterstellt):

Vereinbarter (=auszuzahlender) Arbeitslohn:	650,00 Euro
Pauschalabgaben:	
Rentenversicherung (9,3 %)	60,45 Euro
Arbeitslosenversicherung (1,20 %)	7,80 Euro
Krankenversicherung (7,3 %)	47,45 Euro
Pflegeversicherung (1,525 %)	9,91 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber =	775,61 Euro
Abzuführende Steuern (Beispiel: Steuerklasse I, ohne Kinder):	
Lohnsteuer	0,00 Euro
Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
Kirchensteuer	0,00 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber =	775,61 Euro

Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge / Arbeitnehmeranteil:

Für den vom Arbeitnehmer zu tragenden Sozialversicherungsanteil gilt eine ermäßigte Berechnungsgrundlage. Diese ergibt sich aus folgender Formel:

$F \times 450 + ([1.300/(1.300-450)] - [450/(1.300-450)] \times F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$ bzw. die gekürzte Formel $1,13876 \times \dots \text{ €} - 171,43941$

Den Faktor erhält man, indem man 30 % durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz teilt und auf vier Stellen nach dem Komma rundet. 2021 beträgt der durchschnitt-



liche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 39,95 %. Daraus ergibt sich ein Faktor von 0,7509 (= 0,30 / 0,3995). Die beiden Werte werden jeweils am Jahresende für das folgende Jahr vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Bei einem monatlichen Verdienst von 650 Euro ermäßigt sich die Bemessungsgrundlage nach der oben genannten Formel wie folgt:

$$0,7509 \times 450 \left[\left(\frac{1300}{1300 - 450} \right) - \left(\frac{450}{1300 - 450} \right) \times 0,7566 \right] \times (650 - 450) = 564,28 \text{ €}$$

Folgende Rechenschritte sind nun erforderlich, um die ermäßigten Arbeitnehmeranteile zu berechnen:

Ermäßigte Bemessungsgrundlage: 564,28 Euro
 daraus folgt:

	Beitragssatz	Beitrag gemäß ermäßigter Bemessungsgrundlage	./.. Arbeitgeberanteil (voll, s. oben)	verbleibender Arbeitnehmer-Anteil
RV	18,6 %	104,96 Euro	60,45 Euro	44,51 Euro
AV	2,5 %	14,11 Euro	7,80 Euro	6,31 Euro
KV	14,6 % + krankenkassenindividueller Zusatzbeitrag von 1,3 % AG-Anteil: 7,95 %	89,72 Euro	51,68 Euro	38,04 Euro
PV	3,05 % (ohne 0,25 % Beitragszuschlag für Kinderlose)	17,21 Euro	9,91 Euro	7,30 Euro
Gesamtbetrag		226,00 Euro	129,84 Euro	96,16 Euro

Auszahlungsbetrag: 650,00 Euro
-96,16 Euro
= **553,84 Euro**



Beispiel 4

Kurzfristige Beschäftigung mit Lohnsteuerpauschalierung; Einkommen des Arbeitnehmers im Januar und Februar 2021 jeweils 600 Euro

Vereinbarter (=auszuzahlender) Arbeitslohn:	600,00 Euro
Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge:	0,00 Euro
Abzuführende Steuern (<i>hier Pauschalisierung</i>)	
Lohnsteuer (25 %)	150,00 Euro
Solidaritätszuschlag (5,5 % vom Lohnsteuerbetrag)	8,25 Euro
Kirchensteuer (5 % vom Lohnsteuerbetrag)	7,50 Euro
Insolvenzgeldumlage (0,12 %)	0,72 Euro
Umlage bei Krankheit (1 %) ¹⁾	6,00 Euro
Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft (0,39 %)	2,34 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber (ohne Umlagen) =	774,81 Euro

¹⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen

Beispiel 5

Kurzfristige Beschäftigung mit Lohnsteuer nach Tabelle; Einkommen des Arbeitnehmers im Januar und Februar 2021 jeweils 600 Euro

Vereinbarter (=auszuzahlender) Arbeitslohn:	600,00 Euro
Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge:	0,00 Euro
Abzuführende Steuern (<i>Bsp. Steuerklasse I</i>)	
Lohnsteuer	0,00 Euro
Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
Kirchensteuer	0,00 Euro
Insolvenzgeldumlage (0,12 %)	0,72 Euro



Umlage bei Krankheit (1 %) ¹⁾	6 Euro
Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft (0,39 %)	2,34 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber (ohne Umlagen) =	609,06 Euro

¹⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.

Dieses Dokument finden Sie auf der Seite www.ihk-berlin.de unter der Dok.-Nr. 10742.